SBB CFF FFS

IM-GM-GBP, Hilfikerstrasse 4 3000 Bern 65

Kanton Solothurn
Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau
Rötihof, Werkhofstrasse 65
4509 Solothurn

Bern, 15. Oktober 2026
Referenz: Salma Karim, ID-Nr. 10012964
Einwohnergemeinde Zuchwil, Linie 0415 Wanzwil (Abzw) - Solothurn - Busswil, KM 73.190 - 77.700

Baugesuch:

Parzelle Nr.:	Zuchwil SBB Nr. 574, Luterbach SBB Nr. 590, Subingen SBB Nr. 3265, Etziken Nr. 90081
Bauvorhaben:	Neubau Langsamverkehrsverbindung Luterbach-Zuchwil Bocciaweg Derendingen bis Langfeldstrasse Zuchwil
Bauherrschaft:	Kanton Solothurn, Amt für Verkehr und Tiefbau, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4500 Solothurn

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das obenerwähnte Bauvorhaben.

Nach Abschluss unserer internen Vernehmlassung stimmen wir gemäss Art. 18m, Abs. 1 des Eisenbahngesetzes (EBG, SR 742.101) dem Bauvorhaben unter folgenden Auflagen und Bedingungen zu. Diese sind verbindlich in die Baubewilligung aufzunehmen.

I. Vertragliche Auflagen und Bedingungen

a. Die SBB betreiben entlang der Linie 415 zwischen Solothurn und Wanzwil aktive Raumsicherung für den künftigen Ausbau zur Doppelspur (siehe dazu Eintragungen im Sachplan Infrastruktur Schiene sowie im kantonalen Richtplan). Die SBB haben der Bauherrschaft die Interessenlinie für diese Raumsicherung bekannt gegeben. Wird innerhalb der Interessenslinie gebaut, so sind die Kosten für eine Verlegung der LV Route (Brückenbauwerk (inkl. aller notwendigen damit zusammenhängender Gewerke

SBB AG
Immobilien – Grundstücksmanagement
Hilfikerstrasse 4 3000 Bern 65
Telefon +41 51 286 89 92
grundstuecksmanagement.gbp@sbb.ch, www.sbb.ch/18m

C2 - Intern

wie Fundationen, Leitungen usw.) und Erschliessungswege zur Brücke (inkl. der damit verbundenen Gewerke wie Böschungen und dergleichen) entlang der bestehenden Strecke durch den Kanton zu tragen. Die SBB ist für den Fall eines Doppelspurausbaus schadlos zu halten. Die Nutzung der Parzelle SBB sowie die damit einhergehenden Bedingungen im Fall eines Doppelspurausbaus sind vor Baubeginn vertraglich mit den SBB zu regeln (Kontakt: xvemrme@sbb.ch).

b. Im betreffenden Perimeter sind bereits mehrere Vereinbarungen mit dem Kanton Solothurn zur Ufergestaltung und zum bestehenden Veloweg in Kraft. Ausserdem besteht eine Vereinbarung mit der Einwohnergemeinde Zuchwil (ContrAct Nr. Seite 3/7 90002466 / Nr. 53117/D) zur Strassenunterführung bei km 77.820. Demgemäss befindet sich dieses Unterführungsbauwerk im Eigentum der Gemeinde Zuchwil. Die projektierten Bauten und Anlagen sind vor Baubeginn in einer obligatorischen Vereinbarung u.a. hinsichtlich Eigentums, Unterhalt, Rückbau und Haftung zu regeln. Sämtliche Investitions- und Investitionsfolgekosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers. Für die Vertragserstellung wird eine Entschädigung fällig (Kontakt: xvemrme@sbb.ch).

c. Falls temporäre Anker zur Baugrubensicherung eingesetzt werden und diese auf Grund und Boden der SBB zu liegen kommen, müssen sie vertraglich und kostenpflichtig geregelt werden.

   Alle temporären Anker im Bereich des SBB-Grundstücks müssen vor Bauende entspannt und alle Zugglieder wieder ausgebaut werden.

   Der Gesuchsteller hat spätestens 8 Wochen vor Baubeginn mit der SBB Infrastruktur, Vertragsmanagement einen Vertrag abzuschliessen.

   Für die Erstellung des Vertrags werden noch folgende Angaben benötigt:

   - Vertragspartner mit Adresse
   - Unterschriftsberechtigte für den Vertrag (Vorname, Name, Funktion)
   - Allenfalls vom Vertragspartner abweichender Rechnungsempfänger (nur gemäss UID/Zefix)
   - Gewünschte Rechnungsreferenz
   - Wer führt die Projektierung und örtliche Bauleitung aus (Firma, Adresse)
   - Anzahl Anker und/oder Erdnägel, die voraussichtlich verbaut werden.
   - Aktueller Situationsplan und Querschnitt für die Baugrubensicherung

   Kontaktperson: xvemnutzung@sbb.ch

d. Werden permanente Anker eingesetzt und kommen diese auf Bahngebiet zu liegen, fallen für die Benutzung des Grundstücks der SBB, für die Überwachung der Anker und für den Aufwand bei einem allfälligen späteren Rückbau Gebühren an. Der Gesuchsteller hat spätestens 4 Wochen vor Baubeginn mit SBB Immobilen Grundstücksmanagement, Grundstücke Bahnbetrieb eine Vereinbarung abzuschliessen. Alle permanenten Anker im Bereich des SBB-Grundstücks, deren Ausfall die Sicherheit der Bahnanlagen oder des Bahnbetriebs gefährden kann, müssen

über die gesamte Nutzungsdauer zugänglich und kontrollierbar sein. Die permanenten Anker sind alle 6 Jahre durch den Eigentümer oder dessen beauftragten Experten zu prüfen und das Prüfresultat SBB Infrastruktur Überwachung zuzustellen. Bei Unterlassung oder auf Wunsch wird SBB Überwachung selbständig und auf Kosten der Eigentümerschaft die Messung vornehmen.

Kontaktperson: SBB Immobilien Grundstücksmanagement
Grundstücke Bahnbetrieb
Frau Jessica Strub
grundstuecksmanagement.gbb.rme@sbb.ch

e. Die Durchleitungen auf dem Grundeigentum der SBB müssen durch Leitungsverträge geregelt werden. Die vom Bauherrn für das Projekt erstellten und eingereichten Pläne entsprechen vollumfänglich der definitiven Lage. Pro Leitung muss ein gesonderter Vertrag geschlossen werden; somit sind separate Pläne auszufertigen. Diese sind mit Linie/km gemäss dem Bahnnetz zu versehen. Diese Unterlagen können direkt über den RIS GeoShop (https://risgeostore.sbb.ch/) bestellt werden. Den nötigen SBB-Gastaccount können Sie beim Fachbus RIS (fachbus-ris@sbb.ch) per E-Mail beantragen.

Leitungen von Dritten, die sich auf SBB-Gelände befinden, werden nicht im Grundbuch eingetragen. Im Projektperimeter befinden sich Leitungen und/oder Anlagen, welche während der Dauer des Bauprojekts zu beachten sind. Der Bauherr oder das von ihm beauftragte Ingenieurbüro kann einen Planauszug über den RIS GeoShop (https://risgeostore.sbb.ch/) erhalten.

Spätestens drei Monate vor dem Baubeginn, sind alle für die Vertragserstellung notwendigen Unterlagen sowie Angaben (Pläne, Länge und Durchmesser der Leitungen auf SBB Gebiet, Rechnungsadresse, bevollmächtigte Person, Kontaktperson etc.) an nivethan.muthulingam2@sbb.ch zu senden.

Vor Beginn der Bauarbeiten ist/sind der/den Vertrag/Verträge zwingend abzuschliessen.

Die SBB behält sich das Recht vor, dem Bauherrn bei Nichtzusendung der Unterlagen, insbesondere der Pläne oder des unterzeichneten Vertrages eine Gebühr für die zusätzlichen administrativen Aufwendungen in Rechnung zu stellen.

Entschädigung: Für die Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Vertragserstellung erhebt die SBB eine einmalige Entschädigung von CHF 800.- (zzgl. MwSt.) pro Leitungsvertrag.

Kontaktperson: SBB Immobilien Grundstücksmanagement
Grundstücksdaten und -verträge
Herr Nivethan Muthulingam
nivethan.muthulingam2@sbb.ch, Tel +41 79 539 43 66

II. Auflagen und Bedingungen betreffend dem sicheren Bahnbetrieb

a. Die Aufrechterhaltung eines ungestörten Bahnbetriebes auf der naheliegenden Eisenbahnlinie der SBB muss jederzeit gewährleistet bleiben.

b. Die Bauherrschaft setzt sich 8 Wochen vor Baubeginn mit der Kontaktperson bei SBB Infrastruktur Überwachung, Bahnnahes Bauen in Verbindung, um die Sicherheitsanforderungen in Zusammenhang mit dem Bahnbetrieb festzulegen und die SBB Leistungen zu koordinieren. Das ausführende Unternehmen muss das erforderliche Sicherheitspersonal gemäss Reglement I-50169 und RTE 20100 zur Verfügung stellen. Ist dies nicht der Fall, wird die SBB auf Kosten der Bauherrschaft einen Sicherheitschef einsetzen.

   Kontaktperson: SBB Infrastruktur Überwachung
   Bahnnahes Bauen
   Herr Martin Stebler
   martin.stebler@sbb.ch, Tel. +41 79 150 38 75

c. Die Arbeiten können betriebliche Massnahmen (z.B. die Ausschaltung der elektrischen Anlagen und das Sperren eines oder mehrerer Gleise oder eine Langsamfahrstelle) erfordern. Die Bestellfrist für Intervallbestellungen mit oder ohne Massnahmen im Zugverkehr betragen mindestens 4 Monate bis 2 Jahre (je nach Streckenabschnitt und bereits geplanten Arbeiten kann die Bestellfrist auch länger sein). Die Sperrfristen können vor Baubeginn mit SBB Infrastruktur Überwachung, Bahnnahes Bauen abgeklärt werden.

d. Entlang unseren Anlagen muss eine Bauwand / Schutzzaun / feste Abgrenzung aufgestellt werden, um die Arbeiten des oder der Unternehmen gegen die Gefahren des Bahnbetriebs abzugrenzen.

e. Beim Einsatz von Kranen, Hebezeugen und Baumaschinen sind die Bestimmungen des Reglements I-50197 und RTE 20600, Anhang 1 massgebend: SUVA PRO Formular 4838 "Schutzmassnahmen beim Betrieb von Kranen, Hebezeugen und Baumaschinen in der Nähe von Bahnanlagen" massgebend. Maschinen, die in den Gefahrenbereich des elektrischen Stroms und der Züge hineinragen könnten, müssen geerdet werden (eventueller Einbau einer Trennfunkenstrecke) und mit einer Bewegungseinschränkungsvorrichtung ausgerüstet sein.

   Für die Standortbestimmung, Bewegungseinschränkung, Erdungskonzept und Inbetriebsetzung der eingesetzten Maschinen setzt sich die Bauherrschaft 8 Wochen vor Aufstellung der Geräte mit der Kontaktperson bei SBB Infrastruktur Überwachung, Bahnnahes Bauen in Verbindung. Die Krananlage ist unter Aufsicht von SBB-Fachpersonal aufzubauen und muss vor der Inbetriebnahme von der SBB abgenommen werden (unterzeichnetes Kranprotokoll).

f. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die erforderlichen schriftlichen Freigaben der zuständigen SBB-Fachstellen vorliegen und die Arbeitsstelle durch Bahnnahes Bauen freigegeben wurde.

III. Auflagen und Bedingungen betreffend Ingenieurbau

a. Grundsätzlich sind alle Bauwerke, insbesondere Leitungsquerungen, Schüttungen, Stützbauwerke, Baugruben sowie Tragwerke unmittelbar neben, über oder unter der Bahn nach den Regeln der Baukunde und den massgebenden Normen zu projektieren und auszuführen. Die entsprechenden Nachweise müssen von einer ausgewiesenen Fachperson erbracht werden. Der sichere Bahnbetrieb darf zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt oder gefährdet werden.

b. Die Stabilität des Trassees, von Dämmen, Widerlagerfundamenten, Pfeilern und Flügelmauern sowie von Fahrleitungsmasten und Signalanlagen darf nicht beeinträchtigt werden.

c. Während und nach den Bauarbeiten darf dem Bahnterrain kein zusätzliches Meteorwasser zugeführt werden. Es sind die dazu notwendigen baulichen Massnahmen zu treffen.

d. Bestehende Entwässerungsanlagen oder Sickerleitungen der Bahn dürfen durch die Bauarbeiten in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Leitungen geprüft. Schäden oder Verunreinigungen werden zulasten des Gesuchstellers beseitigt.

e. Es ist sicherzustellen, dass es zu keinen Deformationen und zu keinen Schäden an den Gleisen oder anderen Bahnanlagen kommen kann. Dazu ist ein Überwachungskonzept, basierend auf dem Reglement der SBB AG, I-50009 «Überwachung der Bahntechnikanlagen bei gleisnahen Baustellen» vom 01.07.2024 zu erstellen. Der Gesuchsteller hat das Überwachungskonzept spätestens 8 Wochen vor Baubeginn an SBB Infrastruktur Überwachung Bahnnahes Bauen zur Validierung einzureichen. Nach Abschluss der Bauarbeiten muss bei einer allfällig veränderten Gleislage wieder der ursprüngliche Zustand hergestellt werden.

f. Die Prüfung des Ausführungsprojekts hat durch einen ausgewiesenen Experten (vom Projektverfasser unabhängiger Prüfingenieur) zu erfolgen. Die Kosten des Experten gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

g. Die SBB behält sich vor, aufgrund einer Risikobeurteilung der eingereichten Projektunterlagen beim Gesuchsteller weitere Unterlagen einzufordern oder die Umsetzung zusätzlicher Massnahmen auf Kosten des Gesuchstellers zu verlangen.

h. Zwecks RIS-Nachführung sind nach der Inbetriebnahme die Revisionspläne des ausgeführten Werks der SBB zuzustellen. Die Daten müssen in digitaler Form an xenggis@sbb.ch und in Kopie an den Koordinator Bahnnahes Bauen übermittelt

werden. Folgende digitale Planformate müssen geliefert werden: PDF- und DGN- oder DWG-Dateien (georeferenziert, LV95) sowie die Koordinatenliste (East, North und Height) der neuen Objekte.

i. Für allfällige, durch das Bauvorhaben verursachte Schäden an den Bahnanlagen oder Beeinträchtigungen des sicheren Bahnbetriebs haftet der Gesuchsteller. Der Gesuchsteller hat eine entsprechende Bauwesenversicherung abzuschliessen.

j. Die Aufwendungen für eine allfällige Projektbegleitung durch die SBB gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

k. Die Vorgaben und Meilensteine des SBB-Intervallprozesses sind einzuhalten. Für die Bauphasenplanung dieses Projekts sind insbesondere die Meilensteine X-28 mit einer wochengenauen Planung und X-18 mit einer tagesgenauen Planung zu berücksichtigen. Da die ABS-Strecke mit ETCS Level 2 und einer Höchstgeschwindigkeit von 200 km/h betrieben wird, sind die Reglemente I-50169 und I-50197 einzuhalten.

l. Die Vorgaben nach Erdungshandbuch RTE 27900 sind einzuhalten. Im Rahmen des Ausführungsprojekts ist ein Erdungskonzept vorzulegen.

IV. Naturrelevante Auflagen und Bedingungen

a. Die Kompensationsmassnahmen für die betroffene Biodiversitätsfläche sind gemäss den Abmachungen beschrieben. Die Kompensationsfläche wird im darauffolgenden Jahr an die SBB übergeben. Auf die übliche Erstellungspflege von drei Jahren wird verzichtet. Der Kanton Solothurn garantiert jedoch für die Dauer von drei Jahren nach der Übergabe das Erreichen der vereinbarten Qualitäts- und Entwicklungsziele der Fläche. Erforderliche Nachbesserungen aufgrund von Erstellungsmängeln sind durch den Kanton Solothurn auf eigene Kosten auszuführen. Die Garantiefrist soll vertraglich festgehalten werden.

b. Durch Neophyten verunreinigtes Aushubmaterial darf nicht zwischengelagert werden. Es ist sofort abzutransportieren und fachgerecht zu entsorgen.

Die Zufahrt/der Zugang zu den Gleisen/zu den Böschungen muss weiterhin und jederzeit gewährleistet sein.

Terrainverschiebungen müssen nach Abschluss der Arbeiten nahtlos dem angrenzenden Umland/Geländeverlauf angepasst sein (keine Gräben, keine Unebenheiten).

Falls die Sondierungen während der Vegetationsperiode (Jun - Okt) ausgeführt werden ist der Anlageverantwortliche Natur zu informieren, damit es nicht zu Überschneidungen mit den Unterhaltsarbeiten kommt.

Des Weiteren ist der Anlageverantwortliche Natur mit einzubeziehen, wenn Fällarbeiten oder Rückschnitte an Gehölzen auf der Parz. 574 geplant sind, da sich ein Teil des Waldes im Besitz der SBB AG befindet.

Kontaktperson: SBB Infrastruktur Überwachung
Natur
Herr Benjamin Pfeil
benjamin.pfeil@sbb.ch, Tel. +41 79 420 90 31

c. Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern in einem Bereich von 20 Meter Abstand zur SBB Strecke ist untersagt. Die SBB ist nicht zaunpflichtig. Wer den gefährlichen Zustand verursacht, ist für dessen Behebung / Minimierung verantwortlich und trägt die daraus entstehenden Kosten. Bei der Umsetzung allfälliger Massnahmen ist die SBB Infrastruktur, Bereich Natur einzubeziehen.

d. Sollte durch die Umsetzung des geplanten Projekts die Sicherheit des Bahnbetriebs beeinträchtigt werden, ist die Bauherrschaft verpflichtet, geeignete Sicherheitsmassnahmen (z. B. Abgrenzungen oder Zaun) zu ergreifen.

Die Planung allfälliger Sicherheitsmassnahmen ist in jedem Falle mit der zuständigen Anlageverantwortlichen Natur abzustimmen.

Entsprechende Vereinbarungen sind schriftlich festzuhalten.

e. Geplante Bepflanzungen sowie Zäune sind an einer ETCS Level 2 Strecke nicht zu realisieren, da der Unterhalt nicht mehr gewährleistet werden kann. Die Zugänglichkeit einer Aufwärtungsfläche für die korrekte Bewirtschaftung wird erschwert oder unmöglich. Der Zustand der Fläche ist jetzt schon durch eine konventionelle Bewirtschaftung in einem sehr guten Zustand.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass eine Überprüfung des bestehenden Weges durch den Wald notwendig ist.

V. Weitere Auflagen und Bedingungen

a. Für auftretende Störungen an Bahnanlagen, welche durch bahnfremde Anlagen verursacht werden, hat deren Betreiber/in aufzukommen.

b. Das Eisenbahnbetriebsgebiet darf grundsätzlich nicht, allenfalls nur im Einvernehmen mit der SBB, betreten werden.

c. Aufwendungen der Bahn (Sicherheitsdienst, Erstellen und Instruieren von Sicherheitsdispositiven etc.) werden der Bauherrschaft, gemäss Art. 19 des Eisenbahngesetzes, nach Aufwand in Rechnung gestellt.

d. Jede Änderung des vorliegenden Gesuches muss der SBB zur Genehmigung vorgelegt werden.

Gerne erwarten wir zu gegebener Zeit eine Kopie Ihrer baurechtlichen Entscheide in dieser Sache. Wir danken Ihnen im Voraus für die Bemühungen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Alle Informationen rund um Baugesuche in der Nähe von Bahnanlagen finden Sie auch auf unserer Homepage www.sbb.ch/18m.

Freundliche Grüsse

Céline Kohler
Spezialistin Grundstücksbestand und Potenziale

Salma Karim
Spezialistin Grundstücksbestand und Potenziale